

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 44

Ausgabetag 28. Juli 1949

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
2. 6. 1949	209	15. 7. 1949	211
14. 7. 1949	209	18. 7. 1949	211

#### Gesetz über den Amateurfunk

##### § 1

(1) Funkamateure können eine Funkstation errichten und betreiben. Sie bedürfen hierzu sowie zur Mitbenutzung einer Amateurfunkstation einer Genehmigung.

(2) Funkamateur ist, wer sich lediglich aus persönlicher Neigung und nicht in Verfolgung anderer, z. B. wirtschaftlicher oder politischer Zwecke mit Funktechnik und Funkbetrieb befaßt.

(3) Eine Amateurfunkstation ist eine von einem Funkamateur betriebene Funkstelle im Sinne des Art. 42 des Weltnachrichtenvertrages von Atlantik City 1947.

##### § 2

(1) Die Genehmigung ist durch die Magistratsabteilung für Post- und Fernmeldewesen zu erteilen, wenn der Funkamateur

- seinen Wohnsitz in Berlin hat,
- mindestens 18 Jahre alt ist,
- gerichtlich nicht vorbestraft ist,
- eine fachliche Prüfung für Funkamateure abgelegt hat.

(2) Die Genehmigung berechtigt auch zum Errichten und Betreiben der zum Betrieb erforderlichen Empfänger und Frequenzmesser (Meßsender).

##### § 3

Die Genehmigung ermächtigt den Funkamateur, im Rahmen der technischen und betrieblichen Bedingungen den Amateurfunkverkehr aufzunehmen.

##### § 4

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann von der Magistratsabteilung für Post- und Fernmeldewesen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung weggefallen sind.

##### § 5

Für die Genehmigung wird eine monatliche Gebühr, für die Prüfung eine einmalige Gebühr erhoben, die von der Magistratsabteilung für Post- und Fernmeldewesen festgesetzt wird.

##### § 6

Werden durch einen Funkamateur Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und nicht für ihn bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachricht sowie die Tatsache ihres Empfangs — ausgenommen bei Notrufen — anderen nicht mitgeteilt werden.

##### § 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Magistratsabteilung für Post- und Fernmeldewesen.

##### § 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Berlin, den 2. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

L. Schroeder

Oberbürgermeister i. V.

#### Verordnung

#### zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. Juli 1949

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 2. Juni 1949 (VOBl. 1949 I S. 209) wird verordnet:

#### I. Genehmigungsverfahren

##### § 1

#### Sendegenehmigung

(1) Amateurfunkstationen dürfen betrieben werden a) in der Klasse A mit Röhren bis 20 W Anodenverlustleistung mit folgenden Frequenzbereichen und Betriebsarten:

3 500 — 3 800 kHz	A 1, A 2, A 3
7 000 — 7 100 kHz	A 1, A 2,
14 000 — 14 350 kHz	A 1, A 2,
28 000 — 29 700 kHz	A 1, A 2, A 3
144 — 146 MHz	A 1 — A 3, F 1 — F 3

b) in der Klasse B mit Röhren bis 50 W Anodenverlustleistung mit folgenden Frequenzbereichen und Betriebsarten:

3 500 — 3 800 kHz	A 1, A 3,
7 000 — 7 100 kHz	A 1, — A 3,
14 000 — 14 350 kHz	A 1, — A 3,
28 000 — 29 700 kHz	A 1, — A 3, F 3
144 — 146 MHz	A 1 — A 3, F 1 — F 3

Die Steuerleistung darf 5 W nicht übersteigen.

Es wird empfohlen, den A 3 (F 3 soweit zugelassen) -Betrieb vorzugsweise nur in folgenden Frequenzbereichen abzuwickeln:

3 600 — 3 800 kHz
14 150 — 14 350 kHz
28 250 — 29 700 kHz

(2) Entsprechend den Klassen A oder B wird die Sendegenehmigung nach dem Muster 1 oder 2 der Anlage erteilt: jedoch wird die Sendegenehmigung der Klasse B nur erteilt, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, daß er die Befähigung der Klasse B besitzt oder seit mindestens zwölf Monaten Inhaber der Sendegenehmigung der Klasse A ist oder war.

Der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen bleibt es in Zweifelsfällen überlassen, die Genehmigung des Übergangs von Klasse A auf B nach Ablauf von 12 Monaten von einer Nachprüfung abhängig zu machen.

(3) Soll eine Amateurfunkstation nur mitbenutzt werden, so wird eine Mitbenutzungsgenehmigung nach dem Muster der Anlage 3 erteilt.

### § 2

#### Antrag

Anträge von Funkamateuren auf Erteilung von Sendegenehmigungen oder von Mitbenutzungsgenehmigungen sind an die Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen unter genauer Angabe des Namens, des Geburtstages und -jahres, des Berufes und der Anschrift des Funkamateurs zu richten.

### § 3

#### Prüfung

(1) Die Prüfung (§ 2 Abs. 1 d des Gesetzes über den Amateurfunk) erstreckt sich auf die technischen Fähigkeiten des Funkamateurs, seine Fertigkeit, Texte in Morsezeichen zu übermitteln und sie durch Hörempfang aufzunehmen sowie auf seine Kenntnis, der Gesetze und sonstigen Bestimmungen über Funkanlagen, insbesondere auch der maßgebenden Bestimmungen des Weltnachrichtenvertrages.

(2) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen abgenommen, der aus einem Vertreter der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen und drei Sachverständigen aus den Reihen der Funkamateure besteht. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Vertreter der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen.

(3) Genügt der Funkamateur in einzelnen Teilen der Prüfung den Anforderungen nicht, so kann die Prüfung für diese Teile wiederholt werden.

## II. Technische Bedingungen der Amateurfunkstationen

### § 4

#### Sender und Empfänger

(1) Die Amateurfunkstation muß der Kennzeichnung in der Sendegenehmigung entsprechen und nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Technik errichtet sein und erhalten werden.

(2) Für die Anodenspeisung des Senders darf nur reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gutgefilterter Wechselstrom verwendet werden.

### § 5

#### Antennen und Leitungsnetz

(1) Antennen und Leitungsnetz der Amateurfunkstation müssen so ausgeführt werden, daß ihre Bauteile im Innern von Gebäuden von sämtlichen Teilen der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist zulässig, wenn besondere Umstände eine gegenseitige Beeinflussung ausschließen. Antennenanlagen außerhalb von Gebäuden müssen fachgemäß ausgeführt werden und sind dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Kreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Deutschen Post sind nur mit Zustimmung der Deutschen Post zulässig. Sämtliche Antennenanlagen dürfen weder gleich- noch niederfrequente Wechselspannungen führen.

(2) Die Erdleitungen der Amateurfunkstation dürfen mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post nicht in Berührung kommen.

(3) Der Inhaber der Amateurfunkstation hat Antennen, Erd- und Anschlußleitungen auf seine Kosten sogleich zu ändern, wenn sie den Aufbau, die Aufhebung oder Änderung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

(4) Eine etwa erforderliche Zustimmung Dritter zur Errichtung von Antennen und Außenleitungen (z. B. Gebäudeeigentümer, Wegeunterhaltungspflichtige usw.) hat sich der Inhaber der Amateurfunkstation selbst zu beschaffen.

## III. Betrieb der Amateurfunkstation

### § 6

#### Frequenz

(1) Der Inhaber der Sendegenehmigung ist an keine bestimmte Frequenz gebunden. Er kann jede im Rahmen der Kennzeichnung (§ 1) zulässige Frequenz benutzen.

(2) Die gesamte eingenommene Bandbreite muß innerhalb der Frequenzbereiche für Funkamateure liegen.

(3) Die für die Aussendung benutzte Welle muß im Betrieb genau eingehalten werden und von jeder für die Art der Funkübermittlung und der Funkversuche unnötigen Nebenausstrahlung praktisch frei sein.

(4) Die Ausstrahlungen des Senders sind durch geeignete Frequenzmesser und Kontrollgeräte auf Konstanz und Qualität laufend zu überprüfen.

### § 7

#### Rufzeichen

(1) Das Rufzeichen besteht aus dem internationalen Landeskenner für Deutschland (zwei Buchstaben), einer Ziffer und zwei weiteren Buchstaben. Die Rufzeichen werden fortlaufend von der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen ausgegeben.

(2) Während der Sendung ist das Rufzeichen wiederholt zu übermitteln. Bei Sendungen von einem anderen als dem in der Kennzeichnung angegebenen Standort ist an das Rufzeichen „/p“ anzuhängen. Bei solchen Sendungen muß der Standort wiederholt angegeben werden.

(4) Der Gebrauch von irreführenden oder falschen Signalen oder Rufzeichen ist nicht gestattet.

### § 8

#### Inhalt der Sendungen

(1) Der Verkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Der internationale Amateurschlüssel und die international gebräuchlichen Betriebsabkürzungen gelten als offene Sprache.

(2) Die gesendeten Texte sind auf technische Mitteilungen über die Versuche selbst sowie auf Bemerkungen persönlicher Art zu beschränken, für die wegen ihrer geringen Wichtigkeit die Übermittlung im öffentlichen Telegrafendienst nicht in Betracht kommen würde.

(3) Es ist verboten, daß Amateurfunkstationen für die Übermittlung zwischenstaatlicher Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen, benutzt werden. Es ist ferner verboten, unanständige, anstößige oder in anderer Weise anzügliche oder beleidigende Äußerungen im Senderverkehr zu gebrauchen oder deren Gebrauch zu dulden. Kein Amateur darf unkenntlich gemachte Sendungen über seine Station geben oder die Durchgabe dulden.

(4) Die Übertragung von Musik- oder Schallaufzeichnungen ist nur kurzzeitig zu Modulationsversuchen gestattet.

(5) Die Ausstrahlung des unmodulierten oder umgestalteten Trägers muß auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

### § 9

#### Empfang

(1) Mit der zur Amateurfunkstation gehörenden Empfangseinrichtung dürfen aufgenommen werden: Sendungen anderer Funkamateure, Nachrichten an alle (CQ).

(2) Anderer Funkverkehr darf weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt noch für irgendwelche Zwecke verwendet werden.

### § 10

#### Verkehr mit anderen Stationen

(1) Die Amateurfunkstation darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen auch zum Verkehr mit anderen Stationen im öffentlichen Verkehr betrieben werden, die Verkehr mit Funkamateuren wünschen (z. B. wissenschaftliche Stationen, Expeditionsfunkstellen u. ä.). Deren Sendungen dürfen aufgenommen, beantwortet und weitergeleitet werden.

(2) Der Verkehr mit unlizenziierten Stationen ist nicht gestattet.

### § 11

#### Notruf

Bei Aufnahme eines Notrufes ist die Sendung sofort zu unterbrechen und der Notruf zu beobachten. Erfolgt keine

andere Antwort, so ist die Verbindung sofort aufzunehmen. Andere, auch kommerzielle Stationen, sind erforderlichen Falles auf den Notruf aufmerksam zu machen.

§ 12

Stationstagebuch

(1) Jeder Inhaber einer Sendegenehmigung muß ein Stationstagebuch führen. Die Aufzeichnungen für jede Sendung müssen enthalten:

- a) Anfangs- und Endzeit,
- b) Rufzeichen der Gegenstation (en),
- c) Frequenz,
- d) Verwendete Senderleistung,
- e) Standortangabe,
- f) Unterschrift des für die Sendung verantwortlichen Funkamateurs.

(2) Bei Sendungen im Zusammenhang mit Notrufen ist der genaue Text aufzuzeichnen.

(3) Die Stationstagebücher sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 13

Störungen

(1) Der Betrieb der Amateurfunkstation darf Telegraphen- und Fernsprechanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie andere Funkanlagen nicht stören.

(2) Wird durch eine Amateurfunkstation der Rundfunkempfang der Bezirkssender mit Geräten ungenügender Trennschärfe gestört, so ist durch Einbau von Sperrkreisen oder anderen geeigneten Mitteln bei den betroffenen Empfangsanlagen Abhilfe zu schaffen. Ist eine Abhilfe nicht möglich, so dürfen in den Haupthörzeiten (täglich 19.30 bis 22.00 Uhr, sonntags auch 11.30 bis 13.00 Uhr) keine störenden Sendungen vorgenommen werden.

§ 14

Prüfung und Überwachung

(1) Auf Verlangen der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen muß der Funkamateur die Unterlagen für die technische Einrichtung der Anlage und deren Aufstellungsort vorlegen.

(2) Den mit der Überwachung und Prüfung der Amateurfunkstationen Beauftragten der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen muß der Zutritt zu allen Einrichtungen und Betriebsräumen der gesamten Amateurfunkstation gestattet werden.

§ 15

Mißbrauch der Amateurfunkstation

Der Inhaber der Sendegenehmigung ist verpflichtet, die Amateurfunkstation so zu sichern, daß sie von Unbefugten nicht benutzt werden kann. Für jeden Mißbrauch ist er haftbar.

§ 16

Sicherheitsvorschriften

Der Inhaber der Amateurfunkstation hat die Vorschriften des „Verbandes Deutscher Elektrotechniker“, die bei Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage in Betracht kommen, die Vorschriften der „Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Unfällen“ und die baupolizeilichen Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu beachten.

§ 17

Einstellung des Betriebes

(1) Bei Verletzung der vorstehenden Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb der Amateurfunkstation ist der Betrieb auf Verlangen der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen unverzüglich einzustellen. Während der Einstellung sind die technischen Einrichtungen oder Teile von ihnen so zu entfernen, daß die Benutzung der Anlage unmöglich wird.

(2) Erlischt die Sendegenehmigung oder wird sie von der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen widerrufen (§ 4 des Gesetzes über Amateurfunk), so hat der Inhaber die Genehmigungsurkunde zurückzugeben.

IV. Gebühren

§ 18

Als Gebühren werden erhoben:

- 1. Gebühr für die Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstation
  - der Klasse A . . . . . monatlich 2,— DM
  - der Klasse B . . . . . „ 3,— DM

- 2. Gebühr für die Genehmigung zum Mitbenutzen einer Amateurfunkstation . . . . . monatlich 2,— DM
  - 3. Prüfungsgebühr . . . . . 5,— DM
  - 4. Gebühr für die Wiederholung der Prüfung . . . 3,— DM
  - 5. Ausfertigung der Sendegenehmigungsurkunde oder eines Doppels . . . . . 1,— DM
- Die Gebühren zu 1 und 2 sind jeweils monatlich im voraus zu entrichten.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Holthöfer

Anordnung über Höchstaufschläge für den Handel mit Brennholz

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 23. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122) wird angeordnet:

§ 1

Beim Absatz von Brennholz durch den Brennholzhandel dürfen folgende Höchstaufschläge auf den zulässigen Einstandspreis nicht überschritten werden:

- a) Brennholz-Großhandel . . . . . 3,— DM-West je rm
- b) Brennholz-Platz- und Kleinhandel:
  - 1. Ausladen und Transport zum Platz bzw. zur Kleinverkaufsstelle . . . . . 3,— DM-West je rm
  - 2. Bewegen des Holzes auf dem Platz (Stapeln, Zubringen zur Säge, Zureichen zum Schneiden, Schneiden, Wegräumen des geschnittenen Holzes, Verpacken in Kästen) zusammen . . . . . 3,— DM-West je rm
  - 3. Ofenfertige Zerkleinerung des geschnittenen Holzes (Hacken) . . . . . 2,— DM-West je rm
  - 4. Gemeinkostenzuschlag, bezogen auf den zulässigen Einstandspreis des Holzes zuzüglich vorstehend aufgeführter Manipulationskosten . . . . . 10 %
  - 5. Gewinn-Aufschlag . . . . . 1,65 DM-West je rm.

Die Umsatzsteuer kann jeweils gesondert in Rechnung gestellt werden.

Wenn irgendeiner der vorstehend aufgeführten Kostenfaktoren entfällt, darf er nicht in die Preiskalkulationen einbezogen werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Gleichzeitig werden die Ausnahmegewilligungen für den Verkauf von Brennholz in Kästen vom 1. April 1948 PrA B Ia — 1950 — 770/48, vom 29. Juli 1948, vom 14. August 1948 und vom 15. November 1948 PrA B Ia — 1950 — 770/48a/48 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. Juli 1949.

(4490—727/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt  
Illmer

Anordnung zur Einstufung in die Lebensmittelkartengruppen (Aushändigung der Lebensmittelkarte Gruppe I oder Gruppe II an Arbeitskräfte, deren Tätigkeit sich durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart verändert hat)

Auf Grund der §§ 1, 10 und 36 der Verordnung über die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 — RGBl. I Seite 1521 — wird angeordnet:

Die Weisungen der Alliierten Kommandantur Berlin vom 28. Januar 1948 — BK/O (48) 10 — (Einstufungsbefehl - VOBl. 1948 S. 115) sind wie folgt anzuwenden, soweit ihre Bestimmungen über Arbeitszeit oder Leistungssoll infolge der

gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem normalen betrieblichen oder gewerbeüblichen Arbeitsablauf nicht mehr voll erfüllt werden können:

## I.

## A. Allgemeine Richtlinie:

1. Bei solchen Veränderungen der Arbeitsverhältnisse (Arbeitslosigkeit, Verkürzung der Arbeitszeit oder Veränderung der bisher ausgeübten Tätigkeit), die eine niedrigere Lebensmittelkartenbewertung zur Folge haben müßten, ist grundsätzlich eine Lebensmittelkarte der bisher bezogenen Gruppe auch noch für die beiden Monate auszugeben, die dem Monat folgen, in dem die Veränderung eingetreten ist; tritt die Veränderung mit Wirkung vom 1. eines Monats ein, so beginnt die Zweimonatsfrist mit dem gleichen Tage zu laufen.

Voraussetzung ist jedoch, daß

- a) die höhere Lebensmittelkarte unmittelbar zuvor ohne Unterbrechung wenigstens zwei volle Monate bestimmungsgemäß bezogen wurde und
  - b) Arbeitslosen oder Kurzarbeitern Arbeitslosen- oder Kurzarbeiterunterstützung nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt wird.
2. Lehrlinge, die verkürzt arbeiten, erhalten bzw. behalten ohne Rücksicht auf die abgeleiteten Arbeitsstunden und ohne Rücksicht darauf, ob Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird oder nicht, für die Dauer ihres Lehrverhältnisses die Lebensmittelkarte ihrer Berufsgruppe. Dies gilt auch dann, wenn sie zeitweilig Arbeiten verrichten, die eine niedrigere Lebensmittelkartenbewertung zur Folge haben müßten.
  3. Nach Ablauf der im ersten Absatz genannten Frist gelten im einzelnen nachstehende Vorschriften zu B und C.

## E. 1. Die Lebensmittelkarte Gruppe I erhalten auch

- a) Arbeitskräfte, die eine im Einstufungsbefehl für die Karte I geforderte Tätigkeit regelmäßig wöchentlich noch 24 Stunden ausüben, wenn
  - aa) die Arbeitszeit laut Einstufungsbefehl zwar voll erfüllt wird, aber während der die 24 Stunden übersteigenden Arbeitszeit nur Arbeit verrichtet wird, die für die Einstufung geringer zu bewerten wäre oder
  - bb) für die ausgefallenen Arbeitsstunden Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

Insoweit die Bewilligung der Karte I von einem bestimmten Leistungssoll abhängig ist, findet die Vorschrift zu 1. a) keine Anwendung;

- b) Transportarbeiter aller Branchen, wenn sie bei Vollarbeit täglich die Leistungen erreichen, die im Einstufungsbefehl Gruppe I/2 (II) a) gefordert werden.

## 2. Die Lebensmittelkarte Gruppe II erhalten auch

- a) Arbeitskräfte, die eine im Einstufungsbefehl für die Ausgabe der Karte II geforderte Tätigkeit regelmäßig wöchentlich wenigstens noch 16 Stunden ausüben, wenn
  - aa) die Arbeitszeit laut Einstufungsbefehl zwar voll erfüllt wird, aber während der die 16 Stunden übersteigenden Arbeitszeit nur Arbeit verrichtet wird, die für die Einstufung geringer zu bewerten wäre, oder
  - bb) für die ausgefallenen Arbeitsstunden Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

Insoweit die Bewilligung der Karte II von einem Leistungssoll abhängig ist, findet die Vorschrift zu 2. a) keine Anwendung;

- b) Heimarbeiter (innen), die als solche während der letzten vorausgegangenen 12 Monate mindestens 6 Monate tätig gewesen sind, wenn

aa) sie eine in Gruppe II Ziffer 4 des Einstufungsbefehls genannte Tätigkeit ausüben und dabei wenigstens  $\frac{1}{2}$  des lt. Einstufungsbefehls nachzuweisenden Wochenverdienstes erreichen, und

bb) für den entgangenen Verdienst Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird;

- c) Arbeitskräfte, die weiter in dem Betriebe tätig sind, in dem sie bisher die Lebensmittelkarte Gruppe I bestimmungsgemäß bezogen haben und nur eine mit der Karte I zu bewertende Tätigkeit wöchentlich an weniger als 24 Stunden oder überhaupt nicht mehr ausüben, wenn

aa) ohne Rücksicht auf die Art der ausgeführten Arbeit die Arbeitszeit lt. Einstufungsbefehl voll erfüllt ist oder

bb) ohne Rücksicht auf die Art der ausgeführten Arbeit regelmäßig noch eine Arbeitszeit von wöchentlich wenigstens 16 Stunden erreicht wird und für die ausgefallenen Arbeitsstunden Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird;

- d) Arbeitskräfte, die weiter in dem Betriebe tätig sind, in dem sie bisher die Lebensmittelkarte Gruppe II bestimmungsgemäß bezogen haben und nun eine mit der Karte II zu bewertende Tätigkeit an weniger als 16 Stunden oder überhaupt nicht mehr ausüben, wenn

aa) ohne Rücksicht auf die Art der ausgeführten Arbeit die Arbeitszeit lt. Einstufungsbefehl voll erfüllt ist oder

bb) ohne Rücksicht auf die Art der ausgeführten Arbeit regelmäßig noch eine Arbeitszeit von wöchentlich wenigstens 16 Stunden erreicht und für die ausgefallenen Arbeitsstunden Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

3. Bei Arbeitslosigkeit ist nach Ablauf der in Abschnitt I. A. vorgesehenen Frist Karte III auszugeben. Ebenso ist zu verfahren, wenn die im Einstufungsbefehl vorgeschriebene Arbeitszeit oder das dort vorgeschriebene Leistungssoll nicht mehr erreicht wird — es sei denn, daß die Vorschriften in I. A. oder I. B. angewandt werden können.

## C. Selbständige Gewerbetreibende

1. Wenn bei Stilllegung des Betriebes das Fachamt der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats bescheinigt, daß die Stilllegung eine unmittelbare Folge der Blockade ist, kann Abschnitt I. A. sinngemäß angewendet werden.
2. Im übrigen sind die Vorschriften zu I. B. sinngemäß anzuwenden, wenn im Betrieb ständig Handarbeiter vollbeschäftigt worden sind, die nicht zur eigenen Familie des Gewerbetreibenden gehören, und wenn die Belegschaft verkürzt arbeitet und deswegen Kurzarbeiterunterstützung bezieht.

## II.

Diese Anordnung tritt mit Beginn des Monats nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Reuter  
Oberbürgermeister